

# ***Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen***

## **I. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

1. Die Stadt Bad Salzungen fördert Maßnahmen der Jugendarbeit in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 26.06.1990 und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (KJHAG) in der z. Zt. geltenden Fassung, nach Festlegungen der Städtepartnerschaftsverträge sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.  
Die Förderung der Maßnahmen erfolgt für Maßnahmen nach der §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung:**

Die Stadt Bad Salzungen fördert die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der interkulturellen Zusammenarbeit der Partnerstädte.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- a) Gewährleistung einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel
- b) Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- c) Erbringung einer angemessenen Eigenleistung
- d) Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

- 2.1 Die Stadt Bad Salzungen ist bereit, alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Jugendvereine und Jugendverbände, die sich satzungsgemäß die Förderung und Pflege der Jugendarbeit zum Ziel gesetzt haben, entsprechend der Förderrichtlinien zu unterstützen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich der umfassende Erziehungsauftrag der Jugendhilfe nicht in der Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten erschöpft, sondern stets die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel hat.
- 2.2. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren wenden.
- 2.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vom Antragsteller gesichert sein.

### **3. Nicht zuwendungsfähig sind:**

- 3.1. Maßnahmen oder Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, parteipolitischen, kulturellen, sportlichen sowie organisationsspezifischen Charakter tragen.
- 3.2. Schulfördervereine, Fördervereine für Auszubildende und Vereine der Jugendberufsbildung, die nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind.
- 3.4. Maßnahmen, die der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung dienen.

### **4. Bedingungen:**

- 4.1. Die Fördermittel sind zweckgebunden und zweckmäßig im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides zu verwenden.  
Zu Unrecht empfangene und zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzahlen.

Eine sich seit der Antragstellung ergebende veränderte Situation (z. B. Verringerung der Teilnehmerzahl) ist dem Kultur- und Sozialamt der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Dies hat eine Reduzierung der Fördermittel zur Folge.  
Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördermittel ist ausgeschlossen.

- 4.2. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindung - gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an – der Stadtverwaltung und dem Wartburgkreis als zuständigem Rechnungsprüfungsamt, ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.
- 4.3. Auf Fördermittel der Stadt Bad Salzungen besteht kein Rechtsanspruch.  
Die Stadt fördert im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

## **II. Verfahren**

### **1. Antragsverfahren:**

- 1.1. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 1.2. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig entsprechend der geforderten Kriterien der jeweiligen Richtlinie vorliegen.
- 1.3. Der Träger erhält nach der Entscheidung einen entsprechenden Bescheid.
- 1.4. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.6. Anträge sind zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Salzungen  
Kultur- und Sozialamt  
Entleich 8  
36433 Bad Salzungen

### **2. Verwendungsnachweis:**

- 2.1. Die Gelder sind sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden einzusetzen.
- 2.2. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme, vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege oder eine Kopie der Belege mit der Bestätigung und Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Außerdem ist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.
- 2.3. Die Originalbelege verbleiben zur 5jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Die Stadtverwaltung hat in dieser Zeit ein Prüfrecht über die Korrektheit des Verwendungsnachweises.

### **3. Auszahlung:**

- 3.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das vom Träger angegebene Geschäftskonto.
- 3.2. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Ausgaben müssen belegmäßig nachgewiesen werden. Bei Förderung nach Anzahl der Teilnehmer ist eine Teilnehmerliste mit einzureichen.
- 3.3. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Vorschüsse gezahlt werden. Sie sind innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises nach Punkt 2.2.2. der Richtlinie abzurechnen.  
Nicht verbrauchte Vorschüsse sind nach Beendigung der Maßnahme zurückzuzahlen.

### **III. Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie kann nur durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Salzungen geändert werden.

# Richtlinie 1

## Förderung der internationalen Kinder- und Jugendarbeit mit den Partnerstädten der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen

### 1. Ziel der Förderung:

Ziel ist es, die persönlichen Begegnungen junger Menschen aus den Partnerstädten der Stadt Bad Salzungen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen über Grenzen hinaus zu ermöglichen. Die Maßnahme soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen. Sie soll junge Menschen zur Mitarbeit und zum Aufbau eines freiheitlich-demokratischen Europas motivieren und das Zusammenwachsen der Bürger unserer Partnerstädte unterstützen.

### 2. Gegenstand der Förderung:

#### 2.1. Förderungsfähig sind:

- Jugendbegegnungen und Jugendaustausche im In- und Ausland
  - . Jugendbegegnungen sind einmalige Maßnahmen im In- oder Ausland
  - . Jugendaustausche sind bi- oder multilaterale Maßnahmen innerhalb eines Jahres

#### 2.2. Berücksichtigungsfähig sind:

- Teilnehmer im Alter von 12 - 27 Jahren und deren Betreuer (das Höchstalter gilt nicht für die Betreuer)

#### 2.3. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen

- die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen,
- kommerzieller Anbieter, die naturwissenschaftlich-technische oder sportliche Zielsetzung haben,
- die der Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung dienen,
- die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk oder durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk gefördert werden.

### 3. Fördervoraussetzungen:

3.1. Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen über ein zwischen den Partnerstädten abgestimmtes Programm verfügen.

3.2. Es können Jugendbegegnungen im In- oder Ausland gefördert werden.

3.3. Die Einladung bzw. Einladungsbestätigung der ausländischen Gruppe ist Bestandteil des Antrages und muss mit diesem eingereicht werden.

3.4. Die ehrenamtlichen Betreuer sollten eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sein. Die Betreuer müssen 18 Jahre alt sein. Sie müssen für ihre Aufgabe hinreichend vorbereitet sein.

3.5. Für die Teilnehmer ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### 4. Umfang der Förderung:

4.1. Die Zuschüsse werden für die Dauer von mindestens 4 aber höchstens 10 Tagen gewährt, der An- und Abreisetag gilt als ein Tag.

4.2. Es werden maximal 21 Teilnehmer und 3 Betreuer gefördert

Die Zuschüsse der Stadtverwaltung betragen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Zuschüsse des Kreises</b>
Maßnahmen im Ausland	- bis zu 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer, der die Stadt Bad Salzungen in der Partnerstadt vertritt
Maßnahmen innerhalb Deutschland	- bis zu 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer aus der Partnerstadt

4.4. Die Förderung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

# Richtlinie 2

## Förderung der internationalen Kinder- und Jugendarbeit

### 1. Ziel der Förderung:

Ziel ist es, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen über Grenzen hinaus zu ermöglichen. Die Maßnahme soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen. Sie soll junge Menschen zur Mitarbeit und zum Aufbau eines freiheitlich-demokratischen Europas motivieren.

### 2. Gegenstand der Förderung:

#### 2.1. Förderungsfähig sind:

- Jugendbegegnungen und Jugendaustausche im In- und Ausland
  - . Jugendbegegnungen sind einmalige Maßnahmen im In- oder Ausland
  - . Jugendaustausche sind bi- oder multilaterale Maßnahmen innerhalb eines Jahres

#### 2.2. Berücksichtigungsfähig sind:

- Teilnehmer im Alter von 12 - 27 Jahren und deren Betreuer (das Höchstalter gilt nicht für die Betreuer)

#### 2.3. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen

- die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen,
- kommerzieller Anbieter, die naturwissenschaftlich-technische oder sportliche Zielsetzung haben,
- die der Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung dienen,
- die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk oder durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk gefördert werden.

### 3. Fördervoraussetzungen:

3.1. Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen über ein zwischen den Partnern abgestimmtes Programm verfügen.

3.2. Es können Jugendbegegnungen im In- oder Ausland gefördert werden.

3.3. Die Einladung bzw. Einladungsbestätigung der ausländischen Gruppe ist Bestandteil des Antrages und muss mit diesem eingereicht werden.

3.4. Die ehrenamtlichen Betreuer sollten eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sein. Die Betreuer müssen 18 Jahre alt sein. Sie müssen für ihre Aufgabe hinreichend vorbereitet sein.

3.5. Für die Teilnehmer ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### 4. Umfang der Förderung:

4.1. Die Zuschüsse werden für die Dauer von mindestens 4 aber höchstens 10 Tagen gewährt, der An- und Abreisetag gilt als ein Tag.

4.2. Es werden maximal 21 Teilnehmer und 3 Betreuer gefördert.

Die Zuschüsse der Stadtverwaltung betragen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Zuschüsse des Kreises</b>
Maßnahmen im Ausland	- bis zu 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer der Stadt Bad Salzungen
Maßnahmen innerhalb Deutschland	- bis zu 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer für die intern. Delegation

# Richtlinie 3

## Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager

### 1. Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen aus der Stadt Bad Salzungen die Teilnahme an Erholungsaufenthalten sowie Fahrten und Lagern (SGB VIII § 11 Abs. 3 Nr. 5) im In- und Ausland zu ermöglichen.

### 2. Gegenstand der Förderung:

#### 2.1. Förderungsfähig sind:

- a) Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland
- b) Wanderfahrten
- c) Zeltlager
- d) Ferienfreizeiten am Wohnort (Ferienholung, Stadtranderholung u. ä.)

#### 2.2. Berücksichtigungsfähig sind:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 7 - 27 Jahren
- 1 Betreuer für jeweils bis zu 7 Teilnehmer/innen.

2.3. Dieser sollte eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sein. Die Betreuer müssen 18 Jahre alt sein. Sie müssen für ihre Aufgabe hinreichend vorbereitet sein.

#### 2.4. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen:

- von Schulen,
- die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben,
- die von Reisegesellschaften oder von Reisebüros durchgeführt werden.

### 3. Fördervoraussetzungen

3.1. An der Maßnahme müssen mindestens 7 Kinder und Jugendliche aus der Stadt Bad Salzungen teilnehmen.

3.2. Die Dauer von Erholungs- und Ferienmaßnahmen sollen mindestens 3 Tage mit An- und Abreisetag betragen.

3.3. Bei örtlichen Ferienangeboten kann eine Förderung bei einer Zeitdauer ab 6 Stunden erfolgen.

3.4 Für die Teilnehmer ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### **4. Umfang der Förderung:**

- 4.1 Die Zuschüsse für Fahrten und Lager werden für höchstens 14 Tage gewährt.
- 4.2. Bei örtlichen Ferienangeboten werden maximal 10 Tage pro Maßnahme gefördert.
- 4.3. Die Zuschüsse der Stadt betragen 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer.
- 4.4. Es werden höchstens 21 Teilnehmer und 3 Betreuer gefördert.
- 4.5. Die Förderung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 10.07.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen vom 22.03.2001 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 24.07.2008

B o h l  
Bürgermeister